

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 28	FREITAG, DEN 11. JUNI	2004
Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 2004	Verordnung über die zum Polizeivollzugsdienst gehörenden Beamtinnen und Beamten 2030-1-96	245
28. 5. 2004	Verordnung über die Veränderungssperre Curslack 16 – Flurstück 2668 (Teilfläche) –	246
2. 6. 2004	Elfte Gesetz zur Änderung des Hafentwicklungsgesetzes 9504-1	247

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die zum Polizeivollzugsdienst gehörenden Beamtinnen und Beamten

Vom 25. Mai 2004

Auf Grund von § 116 Absatz 2 des Hamburgischen Beamten-
gesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl.
S. 367), zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (HmbGVBl.
S. 69, 90), wird verordnet:

§ 1

Zum Polizeivollzugsdienst gehören die folgenden Beamtinnen und Beamten (Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte):

1. Polizeimeisteranwärterin bzw. Polizeimeisteranwärter,
2. Polizeimeisterin bzw. Polizeimeister,
3. Polizeiobermeisterin bzw. Polizeiobermeister,
4. Polizeihauptmeisterin bzw. Polizeihauptmeister,
5. Polizeikommissaranwärterin
bzw. Polizeikommissaranwärter,
6. Kriminalkommissaranwärterin
bzw. Kriminalkommissaranwärter,
7. Polizeikommissarin bzw. Polizeikommissar,
8. Kriminalkommissarin bzw. Kriminalkommissar,
9. Polizeioberkommissarin bzw. Polizeioberkommissar,
10. Kriminaloberkommissarin bzw. Kriminaloberkommissar,
11. Polizeihauptkommissarin
bzw. Polizeihauptkommissar,
12. Kriminalhauptkommissarin
bzw. Kriminalhauptkommissar,
13. Erste Polizeihauptkommissarin
bzw. Erster Polizeihauptkommissar,
14. Erste Kriminalhauptkommissarin
bzw. Erster Kriminalhauptkommissar,
15. Polizeiärztin bzw. Polizeiarzt,
16. Kriminalärztin bzw. Kriminalarzt,
17. Polizeioberrätin bzw. Polizeioberrat,
18. Kriminaloberrätin bzw. Kriminaloberrat,
19. Polizeidirektorin bzw. Polizeidirektor,
20. Kriminaldirektorin bzw. Kriminaldirektor,
21. Leitende Polizeidirektorin bzw. Leitender Polizeidirektor,
22. Leitende Kriminaldirektorin
bzw. Leitender Kriminaldirektor,
23. Polizeivizepräsidentin bzw. Polizeivizepräsident.

§ 2

(1) Die Verordnung über die zum Polizeivollzugsdienst gehörenden Beamtengruppen vom 14. April 1964 (HmbGVBl. S. 78) in der geltenden Fassung tritt außer Kraft.

(2) Für die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung noch vorhandenen

1. Polizeianwärterinnen bzw. Polizeianwärter,
2. Polizeiwachtmeisterinnen bzw. Polizeiwachtmeister,
3. Polizeioberwachtmeisterinnen bzw. Polizeioberwachtmeister

gilt die Verordnung über die zum Polizeivollzugsdienst gehörenden Beamtengruppen in der bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Fassung fort.

(3) Für die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung noch vorhandenen

1. Kriminalobermeisterinnen bzw. Kriminalobermeister sowie
2. Kriminalhauptmeisterinnen bzw. Kriminalhauptmeister

gilt die Verordnung über die zum Polizeivollzugsdienst gehörenden Beamtengruppen in der bis zum 31. Oktober 1992 geltenden Fassung fort.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 25. Mai 2004.

Verordnung über die Veränderungssperre Curslack 16 – Flurstück 2668 (Teilfläche) –

Vom 28. Mai 2004

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) und § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzte Teilfläche des Bebauungsplan-Entwurfs Curslack 16 – Flurstück 2668 (Teilfläche) der Gemarkung Curslack (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 604) für 2 Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Verände-

rungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 28. Mai 2004

Das Bezirksamt Bergedorf

Elftes Gesetz zur Änderung des Hafententwicklungsgesetzes

Vom 2. Juni 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

Das Hafententwicklungsgesetz vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 14. Januar 2003 (HmbGVBl. S. 3), wird wie folgt geändert:

1. Hinter der Anlage 1 n zu § 2 Absatz 2 Satz 1 des Hafententwicklungsgesetzes werden die aus den Anlagen 1 bis 3 ersichtlichen Anlagen 1 o, 1 p und 1 q zu § 2 Absatz 2 Satz 1 des Hafententwicklungsgesetzes eingefügt.
2. Die Grenzbeschreibung zum Hafententwicklungsgesetz (Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 des Hafententwicklungsgesetzes) wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 Im fünften Absatz wird die Textstelle

„und 476 der Straße Am Radeland der Gemarkung Heimfeld bis zur Südwestecke des Flurstücks Nr. 545, Westgrenze des Flurstücks Nr. 545 bis zur Nordwestecke, Verbindungslinie zur Nordwestecke des Flurstücks Nr. 2085, Nordgrenze des Flurstücks Nr. 246 des Ellernweges bis 80 m vor der Südwestecke des Flurstücks Nr. 2178, gerade Verbindungslinie in Richtung Norden im Abstand von 80 m parallel zur Westgrenze des Flurstücks Nr. 2178 bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Begrenzungslinie der Straßenverkehrsfläche des Bebauungsplans Heimfeld 27/Moorburg 3, Blatt 2, Begrenzungslinie der Straßenverkehrsfläche in Richtung Osten, Süden und Westen bis zur nördlichen Begrenzung des Flurstücks Nr. 71 des Ellernweges, nördliche Begrenzung des Flurstücks Nr. 71 in Richtung Osten“

durch die Textstelle

„und 3345 der Straße Am Radeland der Gemarkung Heimfeld, über das Flurstück Nr. 3345 bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks Nr. 2614, Westgrenze des Flurstücks Nr. 2614 bis zur Nordwestecke, gerade Verbindungslinie in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 2623 (Straße Moorburger Bogen), diese entlang“

ersetzt.
 - 2.1.2 Im siebenten Absatz wird die Textstelle

„des Flurstücks Nr. 306, Ost- und Nordgrenze des Flurstücks Nr. 306 entlang der Hohenwischer Straße bis zur Südwestecke des Flurstücks Nr. 351, Westgrenze des Flurstücks Nr. 351, Ostgrenze des Flurstücks Nr. 65, Ostgrenze des Flurstücks Nr. 64, gerade Verbindungslinie zwischen der Nordostecke des Flurstücks Nr. 64 und dem Schnittpunkt mit der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 1237 der Gemarkung Finkenwerder-Süd im Abstand von 40 m von der Südwestecke des Flurstücks Nr. 578, Nordgrenze des Flurstücks Nr. 1237, gerade Verbindungslinie zwischen der Nordostecke des Flurstücks Nr. 1237 und der Südwestecke des Flurstücks Nr. 1337, Westgrenze

des Flurstücks Nr. 1337, Südgrenze der Straße Osterfelddeich (Flurstücke Nr. 1343, 1330, 1321 und 1272) bis zur binnenseitigen Deichgrundgrenze des Aue-Hauptdeiches“

durch die Textstelle

„des Flurstücks Nr. 2048, Ost- und Nordgrenze der Flurstücke Nr. 2048 und 2047 entlang der Hohenwischer Straße bis zur Südwestecke des Flurstücks Nr. 1634, Westgrenze des Flurstücks Nr. 1634 und deren geradlinige Verbindung bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Begrenzung der Maßnahmenfläche der Hakengrabenaufweitung, dieser in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 2022 der Gemarkung Francop, Westgrenze des Flurstücks Nr. 2022, gerade Verbindung zwischen der Nordwestecke des Flurstücks Nr. 2022 und dem Schnittpunkt mit der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 1642 der Gemarkung Finkenwerder-Süd, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks Nr. 1642, Südgrenze des Flurstücks Nr. 809 bis zur binnenseitigen Deichgrundgrenze des Aue-Hauptdeiches“

ersetzt.

2.1.3 Der achte Absatz wird wie folgt geändert:

2.1.3.1 Die Textstelle

„Binnenseitige Deichgrundgrenze des Aue-Hauptdeiches bis 10 m östlich der Nordostecke des Flurstücks Nr. 1139, gerade Verbindungslinie bis zum Schnittpunkt mit der binnenseitigen Deichgrundgrenze des Köhlfleet-Hauptdeiches im Abstand von 10 m südlich der Südostecke des Flurstücks Nr. 3249 der Gemarkung Finkenwerder-Nord“

wird durch die Textstelle

„Binnenseitige Deichgrundgrenze des Aue-Hauptdeiches bis zur Südwestecke des Flurstücks Nr. 1120 der Gemarkung Finkenwerder-Süd, der Süd- und Ostgrenze der Flurstücke Nr. 1120 und 1143 folgend bis zum Schnittpunkt mit der binnenseitigen Deichgrundgrenze des Aue-Hauptdeiches, dieser in nördlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der binnenseitigen Deichgrundgrenze des Köhlfleet-Hauptdeiches“

ersetzt.

2.1.3.2 Die Textstelle

„mit der Nordwestgrenze des Flurstücks Nr. 3164, Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Finkenwerder 22 vom 19. Januar 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5) bis zur binnenseitigen Deichgrundgrenze des Finkenwerder Hauptdeiches, diese 455 m in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Straßenbegrenzungslinie des Hein-Saß-Weges, diese 353 m in nordwestlicher Richtung entlang, über den Hein-Saß-Weg, über das Flurstück Nr. 4281 der Gemarkung Finkenwerder-Nord bis an den Steen-

diekkanal, der nordöstlichen und nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 4281 der Gemarkung Finkenwerder-Nord“

wird durch die Textstelle

„mit der Deichgrundgrenze des Finkenwerder Hauptdeiches, über den Deichgrund, der binnenseitigen Deichgrundgrenze in südöstlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der Oberkante der Böschung des südlichen Steendiekkkanals, dem Verlauf der Oberkante der Böschung am Steendiekkanal folgend bis zum Schnittpunkt mit der Außenkante der Kaimauer am

Westufer des Steendiekkkanals, von da aus weiter entlang der Außenkante der Kaimauer“ ersetzt.

2.2

In Nummer 2 wird der Satz

„Beginn an der Einmündung der Straße Osterfeldeich in den Aue-Hauptdeich“ durch den Satz

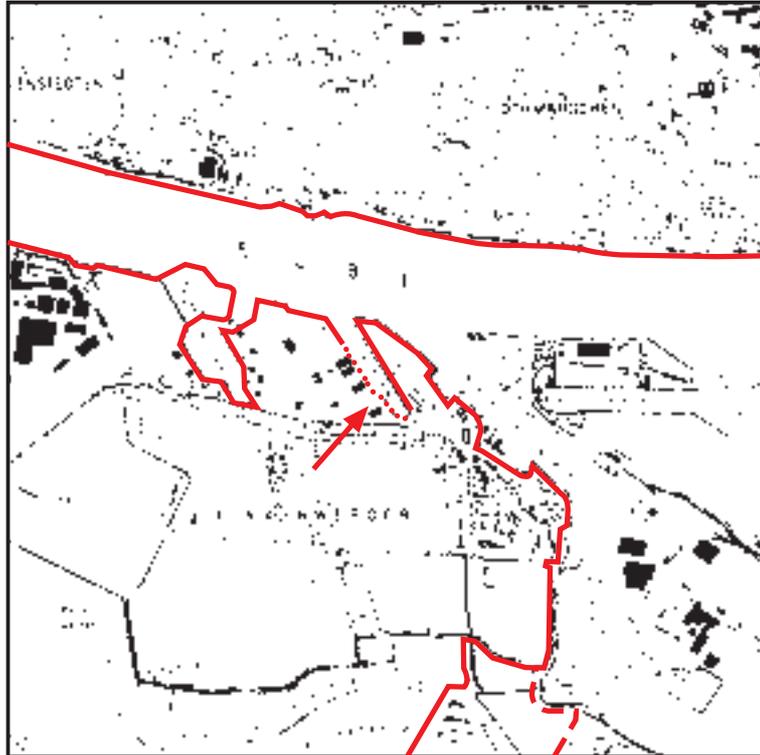
„Beginn am Schnittpunkt mit der binnenseitigen Deichgrundgrenze des Aue-Hauptdeiches mit der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 809 der Gemarkung Finkenwerder-Süd.“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juni 2004.

Der Senat

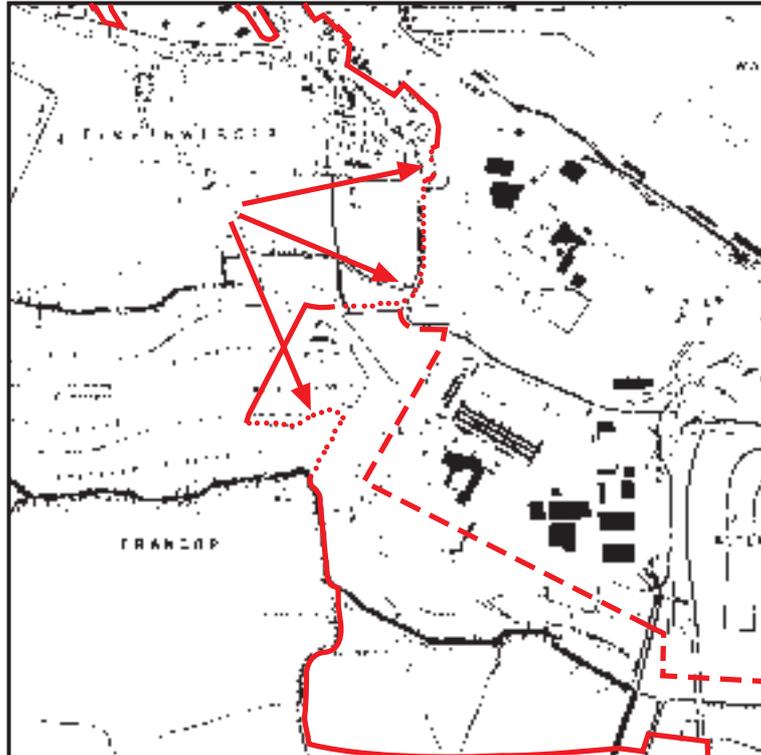
Anlage 1o zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes

Kartenausschnitt



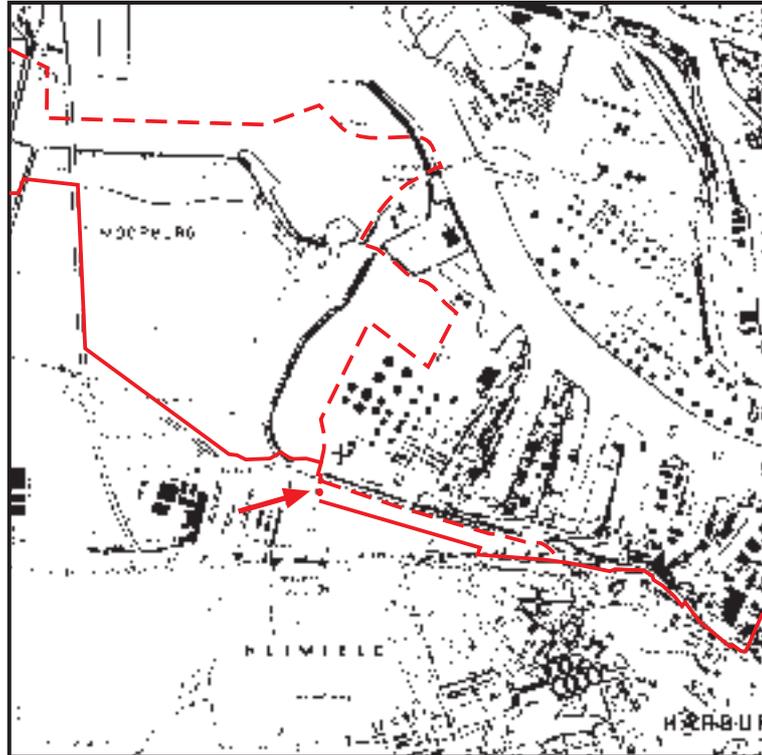
Maßstab 1 : 50000

- Neu festgesetzte Hafengebietsgrenze
- Unveränderte Hafengebietsgrenze (nachrichtlich)
- - - - Grenze zwischen Hafenerweiterungsgebiet und Hafennutzungsgebiet (nachrichtlich)

Anlage 1p zu § 2 Absatz 2 des Hafentwicklungsgesetzes**Kartenausschnitt**

Maßstab 1 : 50000

- Neu festgesetzte Hafengebietsgrenze
- Unveränderte Hafengebietsgrenze
(nachrichtlich)
- - - - Grenze zwischen Hafenerweiterungs-
gebiet und Hafennutzungsgebiet
(nachrichtlich)

Anlage 1q zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes**Kartenausschnitt**

Maßstab 1 : 50 000

- Neu festgesetzte Hafengebietsgrenze
- Unveränderte Hafengebietsgrenze (nachrichtlich)
- - - Grenze zwischen Hafenerweiterungsgebiet und Hafennutzungsgebiet (nachrichtlich)

